

DEZERNAT
FORSCHUNG



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Leitfaden Patentanmeldung für Erfinder

Von der Idee zur Erfindung zum Schutz des
geistigen Eigentums

Begriffserklärungen, Erfindungsmeldung, Ablauf eines Patentverfahrens,
Rechte und Pflichten, Zuständigkeiten & Ansprechpartner



WIE AUS WISSENSCHAFTLICHER ERKENNTNIS GESELLSCHAFTLICHER MEHRWERT WIRD.

Warum melde ich eine Erfindung?

Es gibt zahlreiche Wege wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn sichtbar zu machen, z.B. Publikationen in Fachjournalen und Kongressbeiträge. Kommerziell verwertbares geistiges Eigentum verdient allerdings besonderen Schutz, denn hier ist ein Wertgegenstand mit öffentlichen Mitteln entstanden. Nur mit einem durchsetzbaren Rechtsschutz kann Ihre Erfindung der Gesellschaft auch wirtschaftlichen Mehrwert liefern. Dieser kann insb. durch ein Patent oder Gebrauchsmuster gesichert werden. Letztlich profitieren auch Sie als ErfinderInnen persönlich: Sie werden als ErfinderIn an den Verwertungserlösen beteiligt und zudem wirkt ein Patent in der Publikationsliste. ErfinderInnen tragen dabei kein Risiko und keine finanziellen Verpflichtungen. Gesetzliche Regelungen dazu sind im Arbeitnehmererfindergesetz (ArbNErfG) festgeschrieben, insb. die Meldepflicht § 5, der Rechtsübergang an den Arbeitgeber §§ 6,7 und die Beteiligung an Verwertungserlösen § 42 Nr. 4. Auch bei Erfindungen in Kooperationsprojekten unter externer Federführung ist eine Erfindungsmeldung an der Universität Heidelberg nötig – wir stimmen uns mit der Partnerinstitution ab und können so Ihre Interessen als Miterfinder am besten schützen.

Wann wird aus einem Forschungsergebnis eine patentierbare Erfindung?

Nicht jeder wissenschaftliche Befund kann und muss unmittelbar vor fremder Verwertung geschützt werden. Um einen Patentschutz zu erzielen, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Die Erfindung muss neu und darf nicht Stand der Technik sein. Sobald sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, beispielsweise durch eine Publikation, ist kein Patentschutz mehr möglich. Auch wird eine schöpferische Höhe erwartet, sodass die Erfindung nicht naheliegend sein darf. Wobei hier oftmals keine scharfe Grenze gezogen werden kann. Ein dritter wichtiger Aspekt ist die kommerzielle Verwertbarkeit der Erfindung. Patentierbare Erfindungen dürfen nicht nur theoretischer Natur sein, sondern müssen in der realen Welt funktionieren können – so kann z.B. ein Perpetuum mobile nicht geschützt werden.

Patente können unterschiedlicher Natur sein. Substanzschutz-Patente beschreiben Produkte wie Maschinen, Bauteile, technische und chemische Komponenten, wie auch Arzneimittel. Verfahrenspatente hingegen definieren Abläufe oder die Nutzung von Gegenständen für einen bestimmten Zweck. Um frühzeitig das

Wichtige Begriffe



Erfindung

§ 1 Patentgesetz (PatG)
Erfindungen sind technische Lösungen auf allen Gebieten der Technik, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Diensterfinder und Diensterfindung

§ 4 Arbeitnehmererfindergesetz (ArbNErfG)
Diensterfindungen sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen. Die Erfinder somit Diensterfinder.

Patent

§ 9 PatG
Das Patent hat die Wirkung, dass allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung zu benutzen und alle Rechte zur Verwertung besitzt.

Patentverwertungs-agentur

Externer Dienstleister, der im Auftrag der Universität eine Bewertung der Erfindung hinsichtlich Patentfähigkeit und Vermarktbarkeit vornimmt. Die Universität bekommt eine unverbindliche Empfehlung. Sie tragen die Erfindung auch über ihre Netzwerke in die Industrie, um das Patent in die Anwendung zu bringen.

ScienceValue Heidelberg GmbH (SVH)

Die Patentverwertungsagentur der Universität Heidelberg. Als 100%ige Tochter unterstützt die SVH die Universität in allen Belangen des Technologietransfers.



Potential eines Forschungsergebnisses hinsichtlich Schutz des geistigen Eigentums zu beurteilen, braucht es manchmal auch die Meinung von Experten – kontaktieren Sie uns am besten schon in einer frühen Phase Ihres Forschungsprojekts. Wir unterstützen Sie gerne!

WIR BEGLEITEN SIE AUF DEM WEG ZUM PATENTSCHUTZ

Die schwersten Schritte sind getan und Ihre Forschung hat neue Entwicklungen hervorgebracht. Nun aber die Frage: Handelt es sich dabei um patentschutzfähige Erfindungen? Damit kommen wir ins Spiel – mit Ihrer Kontaktaufnahme und/oder einer Erfindungsmeldung starten wir das Bewertungsverfahren.

Erfindungsmeldung



Die Erfindungsmeldung

Sobald ihre wissenschaftlichen Ergebnisse darauf hinweisen, dass eine wirtschaftliche Anwendung oder Verwertung möglich erscheint, kontaktieren Sie uns. Das entsprechende Formular „Erfindungsmeldung“ steht zum [Download](#) bereit (siehe auch Abschnitt **Kontakt**). Darin werden Informationen zur Erfindung abfragt, aber auch zum ErfinderInnen-Team, deren Beiträge zur Erfindung und potentielle Verwertungsstrategien – Lizenzen, Verkauf, Spin-off... Falls Sie ein Manuskript-Draft zu Ihren Forschungsdaten erstellt haben, fügen Sie dieses gleich mit bei. Ihre Meldung löst einen Prozess innerhalb der Universität Heidelberg aus: Mit Unterstützung durch die ScienceValue Heidelberg GmbH, einer 100%igen Tochter der Universität Heidelberg, prüfen wir innerhalb von **2 Monaten** Ihre Erfindungsmeldung auf Bewertbarkeit, d.h. ob die Informationen und



verfügbaren Daten ausreichen, um Ihre Erfindung qualifiziert bewerten zu können. Falls eine Bewertbarkeit noch nicht gegeben sein sollte, tauschen wir uns mit Ihnen aus und definieren die dafür benötigten Daten. Ist eine Bewertbarkeit möglich, leiten wir den Prozess der Bewertung und Empfehlung ein.

Phase der Bewertung und Empfehlung

Innerhalb von **4 bis 16 Wochen** erhalten wir von der ScienceValue Heidelberg GmbH ein Gutachten zu Ihrer Erfindung. Besteht eine realistische Chance auf einen Patentschutz? Kann ein Schutz genügend breit gesichert werden? Letztlich ist für eine Bewertung auch relevant, ob eine Verwertbarkeit realistisch ist. Wie kompetitiv ist der Markt? Gibt es schon Netzwerke mit Produzenten oder Distributoren? Dieses umfassende Bild erarbeitet die ScienceValue Heidelberg GmbH unter engem Austausch mit dem ErfinderInnen-Team. So stellen wir sicher, eine Entscheidung zu einer Patentanmeldung auf solider Basis treffen zu können.

Entscheid – Inanspruchnahme der Erfindung

Spätestens **4 Monate** nach Ihrer Erfindungsmeldung ist die Universität verpflichtet, eine Entscheidung zur Inanspruchnahme Ihrer Erfindung zu treffen. Dazu dient in erster Linie das erstellte Gutachten. Ist die Universität überzeugt von der Erfindung, wird sie diese in Anspruch nehmen und auf eigene Kosten ein Patentverfahren einleiten. Dies erfolgt durch Beauftragung von erfahrenen Patentanwälten. Sollte die Universität Ihre Erfindung nicht in Anspruch nehmen, wird die Erfindung an die Erfinder freigegeben. Dann steht dem ErfinderInnen-Team die ausschließliche und vollständige Nutzung und Verwertung der Erfindung frei – in eigenem Namen, allerdings auch auf eigene Rechnung.

Ausarbeitung der Patentschrift

Die Universität beauftragt einen externen und auf den wissenschaftlichen Bereich spezialisierten Patentanwalt mit der Ausarbeitung der Patentanmeldung. Die notwendigen Informationen werden der Erfindungsmeldung entnommen und durch persönlichen Kontakt und Austausch mit den ErfinderInnen ergänzt. Patentanwälte haben eine wissenschaftliche Qualifikation mit einer Zusatzausbildung zum Patentanwalt. Für Patentschriften haben sich eigene sprachliche Regeln entwickelt, die stark von der gewohnten Wissenschaftssprache abweichen. Dies hat den Zweck, die Erfindung sprachlich exakt und präzise zu beschreiben, und sie dadurch vom Stand der Technik abzuheben. Zudem lässt sich so der Schutzbereich des Patentes größtmöglich ausdehnen. Dieser iterative Prozess – je nach Komplexität – nimmt gewöhnlich **1-4 Monate** in Anspruch. Nach Finalisierung der Patentschrift wird eine prioritätsbegründende Patentanmeldung durchgeführt.

Prioritätsbegründende Anmeldung

Im Auftrag der Universität wird die Patentanmeldung bei einem Patentamt zur Prüfung eingereicht. Die prioritätsbegründende Anmeldung erfolgt meist als Europäische Anmeldung (EP). Mit dieser Einreichung der Anmeldung ist die Priorität gesichert, d.h. alle Erfindungen gleichen oder naheliegenden Inhalts von Dritten, die nach diesem Datum eingereicht werden, können nicht erteilt werden. Unmittelbar nach dieser Anmeldung können die ErfinderInnen auch die Daten und Ergebnisse publizieren, z.B. bei Kongressen, in Fachjournalen oder auf der Homepage.

Beim Patentamt bekommt die Anmeldung einen Prüfer zugeteilt, der auf das entsprechende Fachgebiet spezialisiert ist. Er erstellt einen ersten Recherchebericht (EESR, Extended European Search Report) zum Stand der Technik (ältere Patentanmeldungen/Patente/Veröffentlichungen zum Thema?), und schätzt ein, welche Daten und Informationen gegen eine Erteilung des angemeldeten



Patentes sprechen könnten. Dieser Bericht erlaubt einen ersten konkreten Eindruck über die Erfolgsaussichten der Patentanmeldung.

Innerhalb von **12 Monaten** nach der prioritätsbegründenden Anmeldung können Nachmeldungen mit überarbeiteten Ansprüchen erfolgen, meist eine internationale Anmeldung (PCT). Diese entspricht einer überarbeiteten Fassung der europäischen Prioritätsanmeldung und dient der späteren Schutzgewinnung auf globaler Ebene (alle PCT Vertragsstaaten), sowie der Schärfung und Untermauerung der Ansprüche und Erhöhung der Chancen für eine spätere Patenterteilung. Somit ist der Zeitraum der **12 Monate** nach Erstanmeldung ein wichtiges Zeitfenster, auch um die Entwicklungsarbeiten zur Erfindung voran zu bringen und mit einer überzeugenden Entwicklung in die Phase der internationalen Patentanmeldung einzutreten.

Internationale Patentanmeldung (PCT)

Regelmäßig wählen wir nach den **12 Monaten** eine internationale Anmeldung, die das Prioritätsdatum der Erstanmeldung in Anspruch nimmt. Hier erfolgt initial nach Einreichung erneut eine Recherche, die innerhalb von **~4 Monaten** vorliegt (ISR, International Search Report). Mit dieser Rückmeldung können wir sehr konkret die Chancen auf eine spätere Patenterteilung abschätzen. Während der internationalen Phase wird auch die Patentschrift veröffentlicht. **18 Monate** nach Anmeldung wird Ihre Anmeldung durch das Patentamt veröffentlicht und somit auch Wettbewerbern und Konkurrenten bekannt.

Bevor nationaler Patentschutz erteilt werden kann, kommt es zu einer ausführlichen Prüfung der Anmeldung. Spätestens **22 Monate** nach Anmeldung muss die Prüfung beantragt sein. In der Folge übersendet der Prüfer einen Prüfbericht, in dem er die Punkte aus dem Stand der Technik den entsprechenden Ansprüchen (Claims) aus der Anmeldung gegenüberstellt. Dabei argumentiert er genau, welche Ansprüche aus der Anmeldung nicht gerechtfertigt sind und warum. Nach Austausch der Argumente mit dem Patentanwalt kommt es zum Entscheid, welche Ansprüche aus dem Patentantrag berechtigt sind und gewährt werden könnten.

Dann ist der Weg frei für die Beantragung des Patentschutzes in ausgewählten Ländern – die finale Phase des Patentverfahrens.

Nationale Phase

Die letzte Stufe im Patentverfahren ist erreicht – in welchen Ländern soll ein Schutz für Ihre Erfindung Gültigkeit erlangen? In Absprache mit möglichen Verwertungspartnern und dem

Wichtige Begriffe



Prioritätsbegründende Anmeldung

Die erste Patentanmeldung einer Erfindung sichert die Priorität. Das Prioritätsdatum der Einreichung bedeutet, dass alle Erfindungen, die später zum Patent eingereicht wurden, nicht mehr neu sind und keinen Schutz erlangen können. Auch greift der Patentschutz nach Erteilung des Patents rückwirkend zum Prioritätsdatum.

Nachanmeldung

Innerhalb 12 Monate nach Einreichung (Prioritätsjahr) können Weiterentwicklungen, neue Daten und Erkenntnisse zur Erfindung in die Patentschrift in Form einer Nachanmeldung eingearbeitet werden.

EP, PCT

Neben Patentverfahren vor nationalen Patentämtern kann man eine Art „Sammelverfahren“ für eine Vielzahl von Ländern gebündelt führen. Z.B. das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt (Europäisches Patent, EP, beinhaltet derzeit 38 Staaten) oder das internationale Patentverfahren PCT (Patent Cooperation Treaty, derzeit 155 Vertragsstaaten).

Nationalisierung

Nach den „Sammelverfahren“ muss nach spätestens 30 (PCT) Monaten entschieden werden, in welchen Ländern man konkret Patentschutz erlangen will. Unser Fokus liegt auf Europa und den USA, bei „Blockustern“ auch weitere Nationalisierungen.



ErfinderInnen-Team wird entschieden, wo angemeldet wird. Nach möglicher erneuter nationaler Prüfung und positiver Evaluation wird der Patentschutz gewährt: Es kommt zur Erteilung des Patents! Für jedes Land, in dem der Schutz erzielt werden konnte, werden nun (jährliche) Gebühren fällig. Daher fließt auch die kommerzielle Verwertbarkeit Ihrer Erfindung in die Entscheidung zur Länderwahl ein. So bringen wir einen wirksamen Patentschutz mit den entstehenden Kosten in eine sinnvolle Balance. Der Patentschutz währt nun für maximal **20 Jahre** ab Anmeldung.

Auf dem Weg zur Verwertung des Patents stehen uns die Experten der ScienceValue Heidelberg GmbH zur Seite – geht es um Lizenzvergabe oder um den Patentverkauf? Planen Sie eine Ausgründung? Dann ist das Team von hei_INNOVATION für Sie da.

WAS IST IHRE ROLLE ALS ERFINDERIN?

Die ErfinderInnen sind entscheidend für den Erfolg eines Patentverfahrens und der Verwertung, da nur diese das nötige Expertenwissen haben. Input und Austausch während des Patentprozesses (Verfassen und Verfeinern der Patentschrift) ist essentiell. Der Patentanwalt ist auf die Zuarbeit angewiesen – nur so entsteht eine umfassende und aussichtsreiche Patentanmeldung, die präzise Ihre Erfindung beschreibt. Potentielle Weiterentwicklungen hängen ebenfalls entscheidend von den ErfinderInnen ab (z.B. 2te Generation der Erfindung, Derivate, Verbesserungen, ...). Auch gibt es bei Ihnen vielleicht die entscheidenden Kontakte zu den Schaltstellen der Industrie, um das Patent zu verwerten. Letztlich können die Weiterentwicklung und das Vermarkten der Erfindung in der Hand des ErfinderInnen-Teams bleiben – als ErfinderInnen-Team zum GründerInnen-Team!

PATENTSCHUTZ – SO WHAT? ENTWICKLUNG UND VERWERTUNG!

Weiterentwicklung der Erfindung hin zur Anwendung

Idealerweise schon vor einer Patentanmeldung, aber spätestens innerhalb des ersten Jahres nach einer Patentanmeldung sollten die wissenschaftlichen Erkenntnisse durch zusätzliche Daten validiert werden, die eine Anwendbarkeit nachweisen. Diese Argumente helfen bei der Kommunikation mit dem Prüfer des Patentamtes und ganz besonders mit potentiellen Verwertungspartnern. Verschiedenste Optionen zur Verwertung werden diskutiert – gibt es mögliche Lizenznehmer oder sollen die Rechte an der Erfindung veräußert werden? Gibt es mögliche Industriekooperationen, um gemeinsam die Entwicklung voran zu bringen? Das Team der ScienceValue Heidelberg GmbH unterstützt hier aktiv die Suche nach der optimalen Verwertungsstrategie. Oder suchen Sie die Unterstützung für eine mögliche Ausgründung? Welche Fördermittel gibt es für Gründungsinteressierte? Hier ist das hei_INNOVATION Team die erste Adresse – mit unserer Gründungsberatung und unserem Netzwerk in der Rhein-Neckar Region können wir viele Türen öffnen. Wir als Universität streben die sinnhafteste Verwertung Ihrer Erfindung an, gerne mit Ihnen als Partner.

Was ist bei der Kommunikation mit Industriepartnern zu beachten?

Gibt es vor Einreichung der Patentanmeldung Austausch mit Industriepartnern, ist auf absolute Geheimhaltung zu achten. Prinzipiell ist es natürlich möglich, über das Wirken der Erfindung zu sprechen, ohne die Wirkungsweise zu erklären, doch reichen diese eher oberflächlichen Informationen häufig nicht aus, um einen Partner zur Verwertung zu gewinnen.

Jede Kommunikation mit Dritten über die Erfindung vor Patentanmeldung sollte daher im Vorfeld mit dem Technologietransfer der Universität abgesprochen werden (auch bei Publikationen,



Homepagedarstellungen oder Kongressbeiträgen und Vorträgen). Als wirksames Mittel bei einer frühzeitigen Kontaktaufnahme zu Dritten, wie Industrie- oder Kooperationspartner, bietet sich der Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung an. Dieses häufig genutzte Instrument regelt den Austausch zwischen Erfindern und Dritten. Eine passende Geheimhaltungsvereinbarung erstellen wir Ihnen gerne für Ihr Anliegen. Diese Vereinbarungen werden vom Technologietransfer (Abteilung 6.1) vorbereitet und von der Universität (für das ErfinderInnen-Team) geschlossen, und sind für Partner rechtlich bindend. Unter diesem Deckmantel können Sie sich dann offen austauschen.

**Die Patentanmeldung wurde aufgegeben oder nur bestimmte Länder wurden nationalisiert.
Was bedeutet das?**

Bei geringen Aussichten auf Erteilung oder Verwertung eines Patents kann die Universität dieses in allen Phasen des Patentierungsprozesses aufgeben. Sie als ErfinderInnen bekommen dann jedoch die Möglichkeit, die Schutzrechte unter Ihrem Namen anzumelden und durchzusetzen. Dann sind Sie, und nicht die Universität, Anmelder und Inhaber des Patents.

Eine Entscheidung zur Aufgabe wird in der Regel getroffen, wenn neue Investitionen in das Patent getätigt werden müssen. Alle Einflussfaktoren, wie Prüfberichte, neue Daten, Verwertungsoptionen, etc. werden zu diesem Zeitpunkt neu bewertet und eine Entscheidung abgewogen. Somit ist auch wieder der Einsatz des ErfinderInnen-Teams wichtig – gibt es aussagekräftige neue Daten? Gibt es Austausch mit Industrie und möglichen Verwertungspartnern?

Eine Nationalisierung des Patentes in alle Länder der Erde ist meist unwirtschaftlich, da sehr hohe Gebühren anfallen. Entsprechend wird gewöhnlich nur für die größten oder relevantesten Märkte Patentschutz beantragt. Dies ist in der Regel die USA, sowie Deutschland, Frankreich, Schweiz, Großbritannien, Italien und Schweden. Eine Neuerung ist das Europäische Einheitspatent, das eine breite europäische Schutzwirkung hat. Bei besonders großem Verwertungspotential wird auch z.B. in Kanada, China, Indien und/oder Japan das Patent in Kraft gesetzt. Individuelle Abwägungen und Interessen werden natürlich ebenfalls berücksichtigt. In den anderen Ländern wird dann formal das Patent aufgegeben. Dann steht es den ErfinderInnen frei, die Nationalisierungen in diesen Ländern selbst durchzuführen und dort die Schutzrechte unter Ihrem Namen durchzusetzen.

Wie wird verwertet?

Zusammen mit der ScienceValue Heidelberg GmbH, als Patentverwertungsagentur der Universität Heidelberg, wird ein TechOffer erstellt, der Ihre Erfindung für Externe verständlich aufbereitet und bewirbt. Dieses wird bestehenden Industriekontakten unterbreitet und auf Fachmessen präsentiert. Auch nutzen wir distinkte Online-Verwertungsplattformen (u.a. inPart), um Ihre Erfindung zu präsentieren. Gerne treten wir auch direkt an Ihre Industriekontakte heran, bei denen schon thematische Schnittmengen vorliegen und eine Vertrauensbasis existiert. Häufig ist dieser Ansatz besonders zielführend. Die Experten der ScienceValue Heidelberg GmbH pflegen ein umfangreiches Industrie-Netzwerk, wovon Ihre Erfindung direkt profitieren kann. Natürlich besteht auch die Option, dass Sie auf Basis Ihrer Erfindung ein Spin-off mit einem starken Team aufbauen – wir sind bereit, mit Ihnen dann über eine Lizenz zu sprechen.

Sobald es konkretes Interesse an einer Weiterentwicklung, Validierung oder Lizenz gibt, verhandelt die ScienceValue Heidelberg GmbH die Konditionen der Vereinbarung. Bei Übereinkunft wird die Universität Heidelberg den Vertrag abschließen. Und dann heißt es Daumen drücken, dass Ihre Erfindung auch auf dem Markt Anklang findet und sich durchsetzen wird.



AUCH GUT ZU WISSEN!

Was geschieht mit den Verwertungseinnahmen?

Verwertungseinnahmen aus Verkauf oder Lizenzgebühren werden gemäß den gesetzlichen Regelungen im Arbeitnehmererfindergesetz (dort § 42 Nr. 4) zu 30% an das ErfinderInnen-Team ausbezahlt. D.h. für die Dauer einer Verwertung (gewöhnlich solange Patentschutz besteht bzw. Vertragslaufzeit), werden die ErfinderInnen jährlich an den Erlösen beteiligt. Innerhalb der Erfindergemeinschaft wird gemäß den Anteilen an der Erfindung aufgeteilt. Die restlichen 70% nutzt die Universität für Investitionen in Forschung, Lehre und Transfer.

Was kostet (Sie) ein Patentanmeldeverfahren?

Es gibt keine pauschale Antwort zu den anfallenden Kosten. Diese hängen in erster Linie vom Umfang der Patentanmeldung ab. Dabei spielt die Länge der Anmeldung, der Umfang des Stands der Technik und die Anzahl der Länder, in denen das Patent gehalten werden soll, eine Rolle. Durchschnittlich werden im ersten Jahr für die Anmeldung Kosten in Höhe von 6.000 – 8.000 € erwartet. Im zweiten Jahr kommen für die Kommentierung und Beantwortung des Rechercheberichtes und des Prüfberichtes sowie für evtl. Nachanmeldungen etwa 10.000 € hinzu. Für die ersten Nationalisierungen (USA, Deutschland, etc.) im dritten Jahr sind ungefähr 12.500 € zu veranschlagen. Somit fallen in den ersten drei Jahren schon über 30.000 € Investitionen an. Nach Patenterteilung fallen dann weiterhin Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Patents an.

Die erfreuliche Nachricht für ErfinderInnen: Diese Kosten werden vollständig von Ihrem Arbeitgeber, der Universität Heidelberg, übernommen.

Bin ich DiensterfinderIn?

Wenn die Universität Ihr Arbeitgeber ist (wer steht als Arbeitgeber auf Ihrem Arbeitsvertrag?) und Ihre Erfindung im Rahmen Ihrer Arbeitsaufgaben entstand, handelt es sich um eine Diensterfindung. So kann auch eine außerhalb der Dienstzeit gemachte Erfindung eine Diensterfindung darstellen.

Häufig entstehen Erfindungen aus Kooperationen mit Industrie oder anderen Forschungseinrichtungen. Selbst wenn der eigene Anteil an der Erfindung gering war oder der Forschungspartner eine Erfindungsmeldung beim jeweiligen Arbeitgeber eingereicht hat, muss die Erfindung der Universität gemeldet werden.

Aus diesem Grund: Jede Erfindung und innovative Idee melden. Wir sorgen dann für einen bestmöglichen und zielführenden Schutz. Und kümmern uns um die Verwertung. Auch in Ihrem Interesse.

Die Erfindung ist mit einem externen Partner entstanden. Welche Konsequenzen hat dies?

Für Sie hat dies keine Konsequenzen. Sie melden die gemachte Erfindung der Universität Heidelberg und benennen in der Erfindungsmeldung die beteiligten Partner. Mit Unterstützung der ScienceValue Heidelberg GmbH regeln wir das gemeinsame Vorgehen, inkl. Rechte und Pflichten, bei einer geplanten Patentanmeldung mit dem externen Partner über eine Interinstitutionelles Agreement (IIA).



KONTAKT

Erfindungsmeldung

<https://www.uni-heidelberg.de/de/dokumente/erfindungsmeldung/download>

patente@zuv.uni-heidelberg.de

Christoph.Meyer@zuv.uni-heidelberg.de

Carolin.Pfisterer-Weik@zuv.uni-heidelberg.de

Geheimhaltungsvereinbarungen

Carolin.Pfisterer-Weik@zuv.uni-heidelberg.de

Christoph.Meyer@zuv.uni-heidelberg.de

Gründungsberatung

Amina.Daca@uni-heidelberg.de

Julia.Piechotta@uni-heidelberg.de

Patentmanagement und hei_INNOVATION

<https://www.uni-heidelberg.de/forschung/transfer/patente/>

<https://www.uni-heidelberg.de/de/transfer/heiinnovation>

ScienceValue Heidelberg GmbH

Patentverwertungsagentur der Universität Heidelberg

<https://www.sciencevalue-heidelberg.de/>

Rechtsgrundlagen

www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/

www.gesetze-im-internet.de/patg/